



Inputreferat zum Thema Kommunikation

Workshop kantonales Behindertengleichstellungsgesetz 15.9.17

Dr. iur. Nora Bertschi, Leiterin Stab, Amt für Sozialbeiträge, WSU

UNO-Behindertenrechtskonvention, Art. 9 und 21

- Gleichberechtigter Zugang zu Information und Kommunikation, insbes. zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien
- Gleichberechtigte Meinungsäusserungsfreiheit durch freie Wahl der Kommunikationsform

Bundesverfassung

- Art. 8 Abs. 2 BV: Allgemeines Verbot der Diskriminierung wegen Behinderung
- Art. 16 BV: Meinungs- und Informationsfreiheit

Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten.

Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten.

Behindertengleichstellungsgesetz Bund, Art. 14 BehiG

- Im Verkehr mit der Bevölkerung nehmen die Behörden Rücksicht auf die besonderen Anliegen der Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten.
- Insbesondere Dienstleistungen im Internet sollen für Sehbehinderte ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein
- Verpflichtung der Bundesbehörden zu internationalen Standards (W3C)

Kantonales Recht

- § 8 Abs. 3 KV: Für Behinderte ist die Inanspruchnahme von Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, soweit wirtschaftlich zumutbar, gewährleistet.
- Bereich politische Rechte: Stimmabgabe durch Dritte (§ 9 Wahlgesetz), E-Voting
- RR aus dem Jahr 2007: Erfüllung der Anforderungen an behindertengerechte Websites (Accessibility)
- Keine weiteren Bestimmungen in Spezialgesetzen betreffend Kommunikation von und mit Menschen mit Behinderungen

Regelungsbereich

Kanton



Menschen mit Behinderung

Private, welche Dienstleistungen
öffentlich anbieten



Menschen mit Behinderung

Diskussion anhand folgender Fragen:

- Welches sind die grössten Hürden für Menschen mit Behinderungen im Bereich Kommunikation?
- Ist-Situation: Stimmen gesetzliche Ansprüche und Wirklichkeit überein?
- Reichen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen aus? Müssen sie geändert/angepasst/neu geschrieben werden?
- Gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung im Kanton BS? Was braucht es im Bereich Kommunikation sonst noch für eine nachhaltige Implementierung?